

Kirchengesetz über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz

**Vom 30. Oktober 2010 (KABl. S. 222), geändert durch Kirchengesetz
vom 27. Oktober 2017**

(KABl. S. 230)

Präambel

Das Amt für kirchliche Dienste (AkD) hat teil am Bildungs- und Verkündigungsauftrag der Kirche in Gemeinde, Schule und Gesellschaft und ist mit diesem Auftrag an das Evangelium von Jesus Christus gebunden. Als Einrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung trägt das Amt für kirchliche Dienste zum Gemeindeaufbau, zur Qualifizierung für den Dienst in Gemeinde und Schule, zur Seelsorge sowie zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung bei. Das Amt für kirchliche Dienste soll an verschiedenen Orten der Landeskirche Möglichkeiten zur Begegnung mit dem Evangelium erschließen und dazu anleiten, persönliche, berufliche und gesellschaftliche Fragen im Horizont der christlichen Botschaft zu bedenken.

§ 1

Rechtsform

- (1) ¹Das Amt für kirchliche Dienste ist ein rechtlich unselbstständiges Werk, das seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführt. ²Es hat seinen Sitz in Berlin. ³Weiterer ständiger Veranstaltungsort ist Brandenburg an der Havel.
- (2) Die allgemeine Aufsicht über das Amt für kirchliche Dienste führt das Konsistorium.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Die Arbeit des Amtes für kirchliche Dienste dient dem Ziel, die kirchliche Arbeit vor Ort zu fördern, ihre Qualität zu sichern und die Verantwortlichen in der Entwicklung theologisch begründeter, zeitgemäßer und zugleich zukunftsorientierter Konzepte zu unterstützen. ²Dazu entwickelt, plant und veranstaltet das Amt für kirchliche Dienste Bildungsmaßnahmen und stellt Materialien und Dienstleistungen bereit. ³Das Amt für kirchliche Dienste berät und begleitet die Verantwortlichen vor Ort und gibt Impulse, auch neue Wege kirchlicher Arbeit zu gehen. ⁴Die Arbeit des Amtes für kirchliche Dienste zielt in gleicher Weise auf haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Landeskirche.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Amt für kirchliche Dienste durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Organe

(1) Organe des Amtes für kirchliche Dienste sind das Kuratorium, die Direktorin oder der Direktor und das Kollegium.

(2) ¹Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Direktorin oder den Direktor und das Kollegium. ²Das Kuratorium wird von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. ³Es bleibt bis zur Neuberufung im Amt.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet das Amt für kirchliche Dienste. ²Sie oder er wird durch die Kirchenleitung berufen.

(4) Das Kollegium besteht aus der Direktorin oder dem Direktor sowie drei Studienleitern und Studienleiterinnen, die durch das Kuratorium mit anteiligen Leitungsaufgaben beauftragt sind.

§ 4

Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste

Das Nähere, insbesondere

1. interne Arbeitsstrukturen,
 2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Organe sowie ihre Aufgaben,
 3. die Weiterführung der verbandlichen Arbeit,
- regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Errichtung des Amtes für kirchliche Dienste vom 21. Januar 2006 (KABl. S. 34) außer Kraft.